



5201 Brugg, 10. Mai 2004

Herr
Bundesrat Moritz Leuenberger
Vorsteher des Eidg. Departementes
für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Entwurf einer Verordnung über den grenzüberschreitenden Verkehr mit gentechnisch veränderten Organismen (Cartagena-Verordnung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Für Ihr Schreiben vom 27. Februar 2004 sowie für die uns gebotene Gelegenheit, zum Entwurf der Cartagena-Verordnung Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens.

Nachdem das von der Schweiz am 26. März 2002 ratifizierte Protokoll von Cartagena am 11. September 2003 in Kraft getreten ist, liefert die vorgeschlagene Verordnung das Instrument, um das Protokoll auf der nationalen Ebene umsetzen zu können. In der Tat ist ein Grossteil der im Protokoll genannten Verpflichtungen durch die bestehende Freisetzungsvorordnung abgedeckt, so dass die Cartagena-Verordnung nur noch wenige Lücken schliessen muss, die sich vor allem auf Exportverfahren und Begleitunterlagen beziehen.

Der SBV erachtet das „Verfahren der vorherigen Zustimmung in Kenntnis der Sachlage“, bei dem der Exporteur ein schriftliches Gesuch an die zuständige Behörde des einführenden Landes richten muss (z. B. bei der Ausfuhr von Saatgut gentechnisch veränderter Pflanzen), als richtig, zumal bisher die vorherige Zustimmung bereits auf freiwilliger Basis üblich war.

Den Aufwand zur Beibringung der Begleitunterlagen für den grenzüberschreitenden Verkehr mit GVO beurteilen wir zwar als gross, aber trotzdem als verantwortbar, solange nicht Firmen-geheimnisse preisgegeben werden müssen.

Im Detail schlagen wir vor, in **Art. 2** unmissverständlich festzuhalten, dass der Begriff „gentechnisch veränderte Organismen“ der Verordnung dem Begriff „lebende veränderte Organismen“ des Protokolls entspricht. Es genügt nicht, diese Erklärung lediglich im erläuternden Bericht aufzuführen.

In Bezug auf **Art. 7** fragen wir uns, ob es bei der Ausfuhr eine Rolle spielt, ob das einführende Land dem Cartagena-Protokoll beigetreten ist oder nicht. Eine klärende Formulierung in Art. 7 wäre wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen
Schweizerischer Bauernverband

H. J. Walter
Präsident

J. Bourgeois
Direktor